



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2016
COM(2016) 648 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit
ökologischen/biologischen Erzeugnissen**

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

einerseits und

DIE REPUBLIK CHILE, im Folgenden „Chile“,

andererseits,

im folgenden „Parteien“ genannt,

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Handelspartnerschaft auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze und Wertvorstellungen, die sich im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits widerspiegeln,

ENTSCHLOSSEN, durch die Schaffung neuer Ausfuhrmöglichkeiten zur Entwicklung und Ausweitung ihrer ökologischen/biologischen Erzeugung beizutragen,

IN DEM FESTEN WILLEN, den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern, und überzeugt, dass dieses Abkommen den Handel zwischen den Parteien mit ökologisch/biologisch angebauten und erzeugten Produkten erleichtert,

IN DEM BEMÜHEN um ein hohes Maß an Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung, der Garantie der Kontrollsysteme und der Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse,

IN DER ABSICHT, die Zusammenarbeit im Regulierungsbereich bei Fragen im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Erzeugung zu verstärken,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung von Gegenseitigkeit und Transparenz im internationalen Handel für alle Beteiligten,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass gemäß dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse die WTO-Mitglieder wohlwollend die Anerkennung der Gleichwertigkeit technischer Vorschriften anderer Mitglieder prüfen sollten, selbst wenn sich diese Vorschriften von ihren eigenen unterscheiden, sofern sie sich davon überzeugt haben, dass durch diese Vorschriften die Ziele ihrer eigenen Vorschriften angemessen erreicht werden,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass ein dauerhaftes Vertrauen in die gleich bleibende Zuverlässigkeit der Bewertungsverfahren und des Kontrollsystems der anderen Partei ein wesentliches Element für eine solche Akzeptanz der Gleichwertigkeit ist,

GESTÜTZT auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen, bei denen sie Vertragspartei sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Abkommen zielt darauf ab, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit den Handel zwischen der Union und Chile mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus ökologischem/biologischem Landbau zu fördern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Gleichwertigkeit“: die Eignung unterschiedlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Kontroll- und Zertifizierungssysteme zur Verwirklichung derselben Ziele.
- (2) „Zuständige Behörde“: eine für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß Anhang III bzw. Anhang IV zuständige amtliche Stelle, die mit der Anwendung dieses Abkommens beauftragt ist.
- (3) „Kontrollbehörde“: die Behörde eines Mitgliedstaats der Union, der die maßgebliche Behörde ihre Zuständigkeit für die Kontrolle und Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ganz oder teilweise übertragen hat.
- (4) „Kontrollstelle“: eine unabhängige private Stelle, die die Inspektion und Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anhang III bzw. Anhang IV vornimmt.

Artikel 3

Anerkennung der Gleichwertigkeit

- (1) Für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse erkennt die Union die chilenischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anhang IV als den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anhang III gleichwertig an.
- (2) Für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse erkennt Chile die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union in Anhang III als den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anhang IV gleichwertig an.
- (3) Im Falle einer Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Ergänzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Anhang III oder IV gelten die neuen Vorschriften als den Vorschriften der anderen Partei gleichwertig, es sei denn, die andere Partei erhebt Einspruch nach dem Verfahren gemäß Absatz 4.
- (4) Ist eine Partei der Auffassung, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsverfahren und -praktiken der anderen Partei nicht mehr den Anforderungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit entsprechen, richtet sie ein mit Gründen versehenes Ersuchen an die andere Partei, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsverfahren und -praktiken innerhalb einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht unterschreiten darf, zu ändern, um die Gleichwertigkeit zu gewährleisten. Ist die betreffende Partei nach Ablauf dieser Frist nach wie vor der Auffassung, dass die Anforderungen in Bezug auf die

Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, kann sie die Anerkennung der Gleichwertigkeit der in Anhang III bzw. IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die betreffenden Erzeugnisse in Anhang I bzw. II einseitig aussetzen.

- (5) Der Beschluss, die Anerkennung der Gleichwertigkeit der in Anhang III bzw. IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die betreffenden Erzeugnisse in Anhang I bzw. II einseitig auszusetzen, kann nach Ablauf einer dreimonatigen Mitteilungsfrist auch getroffen werden, wenn eine Partei die nach Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben nicht geliefert hat oder nicht akzeptiert, dass eine Begutachtung (Peer-Review) gemäß Artikel 7 durchgeführt wird.
- (6) Für Erzeugnisse, die nicht in Anhang I bzw. II aufgeführt sind, prüft der gemäß Artikel 8 Absatz 1 eingesetzte Gemischte Ausschuss die Gleichwertigkeit auf Antrag einer der Parteien gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b.

Artikel 4

Einfuhr und Inverkehrbringen

- (1) Die Union gibt ihre Zustimmung dazu, dass die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet eingeführt und als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse den in Anhang IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Chiles entsprechen und von einer Kontrollbescheinigung gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission begleitet sind, die von einer gemäß Absatz 3 von Chile anerkannten und der Union angegebenen Kontrollstelle ausgestellt wurde.
- (2) Chile gibt seine Zustimmung dazu, dass die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse in sein Hoheitsgebiet eingeführt und als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, sofern die betreffenden Erzeugnisse den in Anhang III aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union entsprechen und von einer Kontrollbescheinigung begleitet sind, die von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle der Union im Einklang mit dem Beschluss Nr. 7880/2011 der Nationalen Direktion des Amtes für Landwirtschaft und Viehzucht ausgestellt wurde.
- (3) Jede Partei erkennt die von der anderen Partei angegebenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen als zuständig dafür an, in Bezug auf ökologische/biologische Erzeugnisse die einschlägigen Kontrollen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 3 durchzuführen und die Kontrollbescheinigung gemäß Absatz 1 bzw. 2 im Hinblick auf die Einfuhr und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse im Hoheitsgebiet der anderen Partei auszustellen.

Die einführende Partei weist in Zusammenarbeit mit der anderen Partei jeder von dieser angegebenen Kontrollbehörde und Kontrollstelle eine Codenummer zu.

Artikel 5

Kennzeichnung

- (1) Erzeugnisse, die im Rahmen dieses Abkommens von einer Partei aus der anderen Partei eingeführt werden, müssen die Kennzeichnungsanforderungen der in Anhang III bzw. Anhang IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweils anderen Partei erfüllen. Diese Erzeugnisse dürfen das Öko-/Bio-Logo der Union, das chilenische Bio-Logo oder beide Logos gemäß den einschlägigen Rechts-

und Verwaltungsvorschriften tragen, sofern sie die Kennzeichnungsanforderungen für das jeweilige Logo bzw. beide Logos erfüllen.

- (2) Die Parteien verpflichten sich, jede widerrechtliche Verwendung von Begriffen mit Bezug auf die ökologische/biologische Erzeugung, daraus abgeleiteten Bezeichnungen und Diminutiven wie „Bio-“ und „Öko-“ im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die unter die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 3 fallen, zu verhindern.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, das Öko-/Bio-Logo der Union und das chilenische Bio-Logo gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen jede widerrechtliche Verwendung oder Nachahmung zu schützen. Die Parteien stellen sicher, dass das Öko-/Bio-Logo der Union und das chilenische Bio-Logo nur bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse verwendet werden, die den in Anhang III bzw. IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen.

Artikel 6

Informationsaustausch

Die Parteien tauschen alle zweckdienlichen Informationen aus, die die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens betreffen. Insbesondere bis zum 31. März des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und in der Folge bis zum 31. März eines jeden Jahres übermittelt jede Partei der anderen:

- einen Bericht mit Informationen über die Arten und Mengen der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, die von Januar bis Dezember des Vorjahres im Rahmen dieses Abkommens ausgeführt wurden, und
- einen Bericht für den Zeitraum von Januar bis Dezember des Vorjahres über die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der zuständigen Behörde, die erzielten Ergebnisse und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Jede Partei teilt der anderen Partei jederzeit unverzüglich Folgendes mit:

- Aktualisierungen der Liste der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der entsprechenden Kontaktdaten (insbesondere Anschrift und Internetadresse),
- geplante Änderungen oder Aufhebungen der in Anhang III bzw. IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vorschläge für neue Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie Änderungen einschlägiger Verwaltungsverfahren und -praktiken im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die in Anhang I bzw. II aufgeführt sind,
- beschlossene Änderungen oder Aufhebungen der in Anhang III bzw. IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, neue Rechtsvorschriften oder einschlägige Änderungen der Verwaltungsverfahren und -praktiken im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die in Anhang I bzw. II aufgeführt sind, und
- Aktualisierungen der in Anhang V angegebenen Internetadressen, unter denen die in den Anhängen III und IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich Änderungen, Aufhebungen,

Ersetzungen und Ergänzungen sowie konsolidierte Fassungen, und neue Bestimmungen für die in Anhang I bzw. II gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b aufgeführten Erzeugnisse abrufbar sind.

Artikel 7

Peer-Reviews

- (1) Nach vorheriger Benachrichtigung von mindestens drei Monaten gestattet jede Partei Beamten oder Sachverständigen, die von der anderen Partei hierzu beauftragt wurden, in ihrem Gebiet Peer-Reviews durchzuführen, um zu überprüfen, ob die zuständigen Kontrollbehörden und Kontrollstellen die gemäß diesem Abkommen vorgeschriebenen Kontrollen durchführen.
- (2) Soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, arbeiten die Parteien zusammen und unterstützen einander bei der Durchführung der Peer-Reviews gemäß Absatz 1, die gegebenenfalls Besuche in den Räumlichkeiten der zuständigen Kontrollbehörden und Kontrollstellen, Verarbeitungsanlagen und zertifizierten Unternehmen einschließen.

Artikel 8

Gemischter Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse

- (1) Die Parteien setzen einen Gemischten Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) ein, der sich aus den ordnungsgemäß benannten Vertretern der Union einerseits und Vertretern der Regierung Chiles andererseits zusammensetzt.
- (2) Im Gemischten Ausschuss werden Konsultationen abgehalten, um die Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern und seine Ziele zu fördern.
- (3) Der Gemischte Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Verwaltung dieses Abkommens, Annahme von Beschlüssen, die für seine Anwendung und sein reibungsloses Funktionieren erforderlich sind;
 - (b) Prüfung von Anträgen einer Partei, die Liste der Erzeugnisse in Anhang I bzw. II zu aktualisieren oder neue Erzeugnisse in die Liste aufzunehmen, und Annahme eines Beschlusses zur Änderung von Anhang I bzw. II, wenn die andere Partei die Gleichwertigkeit anerkennt;
 - (c) Verbesserung der Zusammenarbeit in Bezug auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren für die ökologische/biologische Produktion; zu diesem Zweck prüft er alle anderen technischen oder rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften und Kontrollsystemen, um die Konvergenz zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Normen zu erhöhen;
 - (d) Prüfung aller sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens.

- (4) Die Parteien setzen die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß Absatz 3 Buchstabe b im Einklang mit ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um und unterrichten einander hierüber innerhalb von drei Monaten.¹
- (5) Der Gemischte Ausschuss handelt einvernehmlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sich mit besonderen Fragen befassen.
- (6) Der Gemischte Ausschuss unterrichtet den Ausschuss für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertung, der mit Artikel 88 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits eingesetzt wurde, über seine Beschlüsse und Tätigkeiten.
- (7) Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich abwechselnd in der Union und in Chile zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin zusammen. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses können per Video- oder Telekonferenz abgehalten werden, sofern beide Parteien zustimmen.
- (8) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird gemeinsam von den beiden Parteien geführt.

Artikel 9

Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Parteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses geklärt. Zum Zwecke der Streitbeilegung legen die Parteien dem Gemischten Ausschuss sämtliche Informationen vor, die zur gründlichen Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind.

Artikel 10

Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bediensteten der Parteien sind auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit verpflichtet, im Rahmen dieses Abkommens erlangte Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Artikel 11

Überprüfung

- (1) Wünscht eine Partei die Überprüfung dieses Abkommens, so legt sie der anderen Partei einen begründeten Antrag vor.
- (2) Die Parteien können den Gemischten Ausschuss mit der Prüfung des Antrags und gegebenenfalls der Ausarbeitung von Empfehlungen beauftragen, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen über Teile des Abkommens, die nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b geändert werden können.

¹ Chile setzt diese Beschlüsse des Gemischten Ausschusses durch *Acuerdos de ejecución* gemäß Artikel 54 Ziffer 1 Absatz 4 der politischen Verfassung der Republik Chile (*Constitución Política de la República de Chile*) um.

Artikel 12

Durchführung des Abkommens

Die Parteien treffen alle Maßnahmen allgemeiner und besonderer Art, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie enthalten sich aller Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Artikel 13

Anhänge

Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 14

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet Chiles andererseits.

Artikel 15

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation des Abschlusses der dazu erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die Parteien folgt.

Dieses Abkommen wird zunächst für drei Jahre geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern die Union oder Chile der anderen Partei vor Ablauf der anfänglichen Geltungsdauer nichts Gegenteiliges notifiziert.

Jede Partei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach der Notifikation wirksam.

Artikel 16

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu XXX am XX. XXX 2016.

Für die Europäische Union

Für die Regierung der
Republik Chile

ANHANG I

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Chile, für die die Union die Gleichwertigkeit anerkennt

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
0409	Natürlicher Honig	
06	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind nur einbezogen, wenn es sich um unverarbeitete Erzeugnisse handelt.		
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	
0603 90	andere	
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	
0604 90	andere	
07	GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN	
08	GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN	
09	KAFFEE, TEE, MATE* UND GEWÜRZE	* Ausgeschlossen
10	GETREIDE	
11	MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN	

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
1211	<i>Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um unverarbeitete Erzeugnisse oder verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
1212 21	<i>Algen und Tange</i>	Ausgeschlossen
1212 21	<i>genießbar</i>	Ausgeschlossen
1212 29	<i>andere</i>	Ausgeschlossen
13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
1301	<i>Schellack; natürliche Gumen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)</i>	Ausgeschlossen
1302	<i>Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungstoffe von Pflanzen, auch modifiziert</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
1302 11	<i>Opium</i>	Ausgeschlossen
1302 19	<i>andere</i>	Ausgeschlossen
14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN	

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
15	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	Ausgeschlossen
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Ausgeschlossen
1515 30	Rizinusöl und seine Fraktionen	Ausgeschlossen
1515 90	andere	Für dieses Unterkapitel ist Jojobaöl ausgeschlossen. Andere Erzeugnisse sind nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
		sind, handelt.
1516 20	<i>pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
1518	<i>tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen</i>	Ausgeschlossen
1520	<i>Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen</i>	Ausgeschlossen
1521	<i>Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt</i>	Ausgeschlossen, ausgenommen Pflanzenwachse, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
17	ZUCKER UND ZUCKERWAREN	
18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO	
19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN	
20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN	

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN	
22	GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Ausgeschlossen
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Ausgeschlossen
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Nur einbezogen, wenn zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt

Bedingungen:

Bei den in diesem Anhang aufgeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen handelt es sich um in Chile erzeugte unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und in Chile verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind und für die aus chilenischer ökologischer/biologischer Produktion stammende Zutaten oder Zutaten verwendet wurden, die entweder aus der Union oder aus

einem Drittland im Rahmen einer von der Union nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates als gleichwertig anerkannten Regelung nach Chile eingeführt wurden.

ANHANG II

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus der Union, für die Chile die Gleichwertigkeit anerkennt

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
01	LEBENDE TIERE	Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.
02	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE	Fleisch und genießbare Schlachtnenerzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wildlebende Tiere sind ausgeschlossen.
03	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE	Erzeugnisse der Fischerei auf wild lebende Tiere sind ausgeschlossen.
04	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN	
05	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen:		
0501	<i>Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar</i>	
0502	<i>Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare</i>	
0502 10	<i>Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten</i>	
0502 90	<i>andere</i>	

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
0505	<i>Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen</i>	
0506	<i>Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon</i>	
0507	<i>Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon</i>	
0510	<i>Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht</i>	
0511 91	<i>andere</i>	
0511 99	<i>natürliche Schwämme tierischen Ursprungs</i>	
06	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind nur einbezogen, wenn es sich um unverarbeitete Erzeugnisse handelt.		
0603	<i>Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet</i>	
0603 90	<i>andere</i>	
0604	<i>Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet</i>	

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
0604 90	andere	
07	GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN	
08	GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN	
09	KAFFEE, TEE, MATE* UND GEWÜRZE	* Ausgeschlossen
10	GETREIDE	
11	MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN	
12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
1211	<i>Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um unverarbeitete Erzeugnisse oder verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt
13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Ausgeschlossen

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
1302	<i>Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungstoffe von Pflanzen, auch modifiziert</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt
1302 11	<i>Opium</i>	Ausgeschlossen
1302 19	<i>andere</i>	Ausgeschlossen
14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN	
15	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
1501	<i>Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt
1502	<i>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt
1503	<i>Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
		Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt
1505	<i>Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin</i>	Ausgeschlossen
1506	<i>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert</i>	Ausgeschlossen
1515 30	<i>Rizinusöl und seine Fraktionen</i>	Ausgeschlossen
1515 90	<i>andere</i>	Für dieses Unterkapitel ist Jojobaöl ausgeschlossen. Andere Erzeugnisse sind nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt.
1520	<i>Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt
1521	<i>Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt</i>	Pflanzenwachse sind nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, handelt
16	ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN	

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
17	ZUCKER UND ZUCKERWAREN	
18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO	
19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN	
20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN	
21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN	
22	GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG	
Die folgenden Codes dieses Kapitels sind ausgeschlossen oder unterliegen Beschränkungen:		
2201	<i>Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee</i>	Ausgeschlossen
2202	<i>Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009</i>	Ausgeschlossen
2208	<i>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke</i>	Nur einbezogen, wenn es sich um verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, handelt
23	RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER	

Codes und Beschreibung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems		Bemerkungen
Die folgenden Codes dieses Kapitels unterliegen Beschränkungen:		
2307	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	Roher Weinstein ist ausgeschlossen.
3301	Ätherische Öle (auch entterpenisiert), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Nur einbezogen, wenn zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt
45	KORK UND KORKWAREN	Nur einbezogen, wenn es sich um unverarbeitete Erzeugnisse handelt
53	ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN	Nur einbezogen, wenn es sich um unverarbeitete Erzeugnisse handelt

Bedingungen:

Bei den in diesem Anhang aufgeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen handelt es sich um unverarbeitete und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der Union erzeugt oder verarbeitet werden.

ANHANG III

In der Union geltende Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates.

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 der Kommission.

ANHANG IV

In Chile geltende Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion

Ley Num. 20.089 (17 de enero de 2006) - Crea Sistema Nacional de Certificación de Productos Orgánicos Agrícolas (Gesetz Nr. 20.089 vom 17. Januar 2006 zur Errichtung des nationalen Zertifizierungssystems für ökologische/biologische Erzeugnisse);

Decreto N° 03 del Ministerio de Agricultura (29 de enero de 2016) - Aprueba Reglamento de la Ley N° 20.089 que creó el Sistema Nacional de Certificación de Productos Orgánicos Agrícolas (Dekret Nr. 03 des Ministeriums für Landwirtschaft vom 29. Januar 2016 zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 20.089 zur Errichtung des nationalen Zertifizierungssystems für ökologische/biologische Erzeugnisse);

Decreto N° 02 (22 de enero de 2016) - Aprueba Normas Técnicas de la Ley N° 20.089, que crea el Sistema Nacional de Certificación de Productos Orgánicos Agrícolas (Dekret Nr. 02 des Ministeriums für Landwirtschaft vom 22. Januar 2016 zur Genehmigung der technischen Vorschriften des Gesetzes Nr. 20.089 zur Errichtung des nationalen Zertifizierungssystems für ökologische/biologische Erzeugnisse);

Resolución N° 569 del Dirección Nacional del Servicio Agrícola y Ganadero (7 de febrero de 2007) - Fija estándares para la inscripción de certificadores de productos orgánicos (Beschluss Nr. 569 der Nationalen Direktion des Amtes für Landwirtschaft und Viehzucht vom 7. Februar 2007 - Festlegung von Normen für die Registrierung von Zertifizierungsstellen für ökologische/biologische Erzeugnisse);

Resolución N° 1110 del Dirección Nacional del Servicio Agrícola y Ganadero (4 de marzo de 2008) - Aprueba Manual de Marca Grafica de Sello Oficial para Productos Orgánicos y sus equivalentes (Beschluss Nr. 1110 der Nationalen Direktion des Amtes für Landwirtschaft und Viehzucht vom 4. März 2008 zur Genehmigung des amtlichen Siegels für ökologische/biologische Erzeugnisse und gleichwertige Siegel);

Resolución N° 7880 del Dirección Nacional del Servicio Agrícola y Ganadero (29 de noviembre de 2011) - Establece contenidos mínimos de certificados para uso en agricultura orgánica en el marco de la ley N° 20.089 (Beschluss Nr. 7880 der Nationalen Direktion des Amtes für Landwirtschaft und Viehzucht vom 29. November 2011 zur Festlegung der Mindestangaben von Bescheinigungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft im Rahmen des Gesetzes Nr. 20.089).

ANHANG V

Internetadressen, unter denen die in den Anhängen III und IV aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich Änderungen, Aufhebungen, Ersetzungen und Ergänzungen sowie konsolidierte Fassungen, und neue Bestimmungen für die in Anhang I bzw. II gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b aufgeführten Erzeugnisse abrufbar sind:

Europäische Union <http://eur-lex.europa.eu>

Chile: <http://www.sag.gob.cl/ambitos-de-accion/certificacion-de-productos-organicos-agricolas/132/normativas>